



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Bau einer Biogasanlage)

(Stand: August 2011)

Die BioConstruct GmbH (als Auftragnehmer) liefert Biogasanlagen auf der Grundlage der VOB/B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung an Dritte (Auftraggeber). Zusätzlich und ergänzend gelten die nachfolgenden allgemeinen Lieferbedingungen der BioConstruct GmbH.

§ 1. zusätzlicher Vertragsbestandteil

Die Errichtung der Biogasanlage erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift gültigen „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Deutschland.

§ 2. Leistungsbeschreibung / Ausführung

(1) Die in § 1 Nr. 1 VOB/B genannte Leistungsbeschreibung besteht ausschließlich aus dem im Angebot dargestellten Lieferumfang. Aus dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich die Anzahl und die Art der einzelnen Gewerke.

Zum Lieferumfang der Biogasanlage gehören die notwendigen Dokumentationsunterlagen. Dabei handelt es sich im Speziellen um:

- Bedienungsanleitung zu den einzelnen Komponenten des Lieferumfanges
- Wartungsanleitungen gemäß der Komponentenlieferanten
- Sämtliche Baupläne der Ausführungsplanung
- Beschreibung der Steuerung
- Statiken
- Abnahme- und Prüfprotokolle der Leistungen von Subunternehmen des Auftragnehmers

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm beauftragten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Gestellung von Baustrom (400 V, 32 A) und Trinkwasser mit einem Mindestdruck von 3 bar auf der Baustelle.

§ 3. Zahlungen / Bindefrist

(1) Es werden Abschlagszahlungen gemäß § 16 Nr. 1 VOB/B vereinbart. Die Reihenfolge der vereinbarten Abschlagszahlungen kann durch den Auftragnehmer entsprechend dem Baufortschritt modifiziert werden.

(2) Gegenforderungen können entgegen § 16 Nr. 1 Abs. 2 S. 1 VOB/B nur einbehalten werden, wenn sie unbestritten sind.

(3) Abschlagszahlungen vor Baubeginn in einer Höhe von unter € 50.000,- gelten nicht als Vorauszahlungen gemäß § 16 Nr. 2 VOB/B. Sie dienen vielmehr der Deckung der umfangreichen Vorleistungen des Auftragnehmers (z.B. für Genehmigungs- und Ausführungsplanung), die beim Bau einer Biogasanlage notwendig sind.

(4) Bei Überschreiten des Zahlungsziels werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hierdurch unbenommen. Verspätete Zahlungen verlängern die Lieferzeit der Biogasanlage entsprechend um den gleichen Zeitraum.

(5) Erfolgt die Baubeginnszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Beauftragung, hat der Auftragnehmer aufgrund von Preisrisiken in der Materialbeschaffung das Recht, vom Auftrag zurückzutreten.

(6) Falls im Vertrag nicht anderslautend vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 10 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.

(7) Falls im Angebot nicht anderslautend beschrieben gilt für sämtliche Angebote eine Bindefrist von 6 Wochen.

§ 4. Fertigstellung und Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß § 12 VOB(B) nach Fertigstellung der Biogasanlage. Die Biogasanlage gilt als fertig gestellt, wenn sie betriebsfertig installiert worden ist und die Inbetriebnahme einer Gasproduktionseinheit (Befüllung eines Gärbehälters mit Substrat oder Gülle) erfolgen kann. Kleinere, den Betrieb oder die Sicherheit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigende Mängel oder noch ausstehende Restarbeiten berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Wird im Angebot ein Probetrieb der Anlage angeboten und beauftragt, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung und erfolgreichem Abschluss des Probetriebs. Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 5 dieser AGB.

§ 5. Probetrieb

Nach Fertigstellung der Biogasanlage muss diese zwecks Durchführung des Probetriebs durch den Auftraggeber auf eigene Kosten in den Betrieb genommen werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der ersten Befüllung der Fermenter eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Maschinenbruchversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen. Zu Beginn des Probetriebs ist der Auftraggeber verpflichtet,

auf seine Kosten mindestens einen Fermenter zur Hälfte mit biologisch aktivem Gärsubstrat aus einer der mit dem Auftragnehmer festzulegenden Biogasanlage zu befüllen. Des Weiteren müssen die im Angebot aufgeführten Inputstoffe mindestens in den geplanten Mengen permanent zur Verfügung stehen, so dass täglich befüllt werden kann. Die Befüllmengen und -zeiten, die innerhalb üblicher Betriebs- bzw. Geschäftszeiten liegen müssen, gibt der Auftragnehmer vor. Eine geschulte Person des Auftraggebers/ Der geschulte Auftraggeber übernimmt während des Probetriebs die Beschickung der Anlage auf eigene Kosten und erledigt die erforderlichen Kontroll- und Überwachungsarbeiten nach den Vorgaben des Auftragnehmers.

§ 6. Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer beginnt mit der Ausführung des Baus der Biogasanlage gem. § 5 Nr. 1 VOB/B zwei Wochen nachdem die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Erhalt des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides für die Biogasanlage
- vollständige Zahlung der im Angebot als „Baubeginnszahlung“ gekennzeichneten Abschlagszahlung,
- Vorlage der Finanzierungszusage

§ 7. Gewährleistung / Haftung

(1) Es gilt § 13 VOB/B. Gewährleistungsansprüche entstehen jedoch nicht,

- wenn der Auftraggeber entscheidende Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Beanspruchung der Anlage unterlassen hat, die der Auftragnehmer nicht vorhersehen konnte.
- wenn Mängel auf unsachgemäße Verwendung, Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind.
- wenn Mängel auf außergewöhnliche oder nicht vorhersehbarer Beanspruchung beruhen.
- in Fällen von natürlichem Verschleiß
- wenn Eingriffe oder Reparaturen vom Auftraggeber oder Dritten an der jeweiligen Komponente durchgeführt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen schriftlich zugestimmt oder diese wegen Gefahr im Verzug nachträglich genehmigt.
- wenn Wartungsarbeiten an der jeweiligen Anlagenkomponente nicht von geschultem Fachpersonal ausgeführt wurden.
- wenn die Einhaltung sämtlicher durch den Komponentenhersteller vorgegebenen Wartungsintervalle nicht dokumentiert wurde.

In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Mangelfolgeschäden, insbesondere für vermehrten Betriebsmitteleinsatz, entgangenen Gewinn und Produktionsausfälle.

(2) Diese Einschränkung der Haftung gemäß § 13 Nr. 7 (5) VOB/B ist darin begründet, dass es sich bei einer Biogasanlage um eine hochkomplexe technische Anlage handelt, auf deren Verwendung der Auftragnehmer keinen Einfluss hat. Ferner handelt es sich bei der Biogasanlage um ein Gewerk, in welchem zwecks Gewinnerzielung Energie produziert wird. Die produzierte Energiemenge hängt jedoch von einer Vielzahl von Parametern ab, welche durch den Auftragnehmer nicht zu beeinflussen sind.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit Fertigstellung der Anlage gemäß § 4, spätestens jedoch nach Inbetriebnahme einer Gasproduktionseinheit und beträgt zwei Jahre. Ein Neubeginn der Verjährungsfrist nach Mängelbeseitigung gemäß § 13, Nr. 5 Absatz (1) VOB/B ist ausgeschlossen.

(4) Sollten Auflagen der Genehmigungsbehörde oder eines behördlich verlangten Gutachters dazu führen, dass der vertragsgegenständliche Leistungsumfang mangelhaft ist, geändert oder ergänzt werden muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Änderungen des Leistungsumfanges bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Für den Fall, dass die Auflagen der Genehmigungsbehörde oder eines behördlich verlangten Gutachters und die Änderungen und/oder Ergänzungen des Leistungsumfanges auf Mängel der Planung und/oder Genehmigungsunterlagen und/oder auf Mängeln in der Leistungserbringung des Auftragnehmers begründet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass es zur Erfüllung der behördlichen Nachforderungen einer Ergänzung des in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungsumfanges bedarf, wird der Auftragnehmer nach Erhalt der Anzeige gemäß Satz 1 dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten. Der Auftraggeber haftet ausdrücklich dafür, wenn die im Nachtragsangebot aufgeführten Arbeiten nicht in Auftrag gegeben werden und daraus behördliche Sanktionen resultieren.

(5) Falls für Mängelbeseitigungsarbeiten die Entfernung von Betriebsmitteln (insbesondere Substrate aus den Fermentern) notwendig ist, hat der Auftraggeber die Entfernung auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 8. Werbung

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, technische Daten, Einsatzstoffe und den Ertrag der Biogasanlage mit Angabe der Gemeinde, in der die Biogasanlage errichtet worden ist, auf der Internethomepage und in Unternehmensbroschüren zu veröffentlichen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, Fotos der Biogasanlage zu erstellen und zu veröffentlichen.

§ 9. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten gespeichert werden. Der Auftragnehmer wird diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und nicht über die unter Punkt 8 genannten Zwecke hinaus verwenden.

§ 10. Änderung der Kontrollverhältnisse / Change of Control

Die Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei dem Auftraggeber, insbesondere durch einen Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechsel, können wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf das Vertrauensverhältnis, zwischen den Parteien haben. Daher verpflichtet sich der Auftraggeber, während des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie für den Zeitraum des Bestehens von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis, keine vorgenannte oder ähnliche Änderung ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorzunehmen. Sollte der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung Änderungen im vorgenannten Sinne vornehmen, hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit allen entsprechenden Folgen zu kündigen.

§ 11. Sicherheitsleistungen

Vereinbarte Bürgschaften sind immer von Großbanken, anerkannten Kreditversicherern, Genossenschaftsbanken oder Sparkassen mit Sitz in Deutschland zu stellen. Bürgschaften sind immer selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Rechte der Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gem. §§ 770, 771 BGB zu stellen.

§ 12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Osnabrück, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auch dann, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch den Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Sitz bzw. Wohnsitz des Auftraggebers oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt sind, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Soweit der Vertrag über die Lieferung der Biogasanlage Elemente des Kaufvertrags enthält, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.